

Satzung¹

des Fördervereins Massivbau der TU München e.V.
(Neufassung gemäß Beschlussfassung vom 18.11.2021)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Massivbau der TU München e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung im Bereich des Fachs Massivbau an der Technischen Universität München zu fördern und die Kontakte zu Partnern aus der Praxis zu pflegen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Organisation und Durchführung von Seminaren und Versammlungen,
 - Unterstützung von Lehr- und Forschungsaufgaben
 - Herstellung und Pflege der Beziehungen zur Praxis
 - Unterstützung bei Exkursionen, Gastvorträgen, Praktika und Diplomarbeiten für ausländische und deutsche Studierende im Rahmen der Ausbildung
 - Unterstützung bei der Ausarbeitung von Normen und Richtlinien im Bereich des Massivbaus und verwandter Fächer
 - Kostenzuschüsse für Veröffentlichungen im Bereich des Massivbaus und verwandter Fächer
 - Vergabe von Stipendien an Studierende und Verleihung von Preisen für wissenschaftliche Arbeiten und besondere Studienleistungen nach vereinseigenen Richtlinien
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

¹ Der leichten Lesbarkeit wird im Text, soweit sprachlich schlecht anders möglich, die männliche Form gebraucht, gemeint sind aber stets Personen jeglichen Geschlechts.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München/Vereinsregister unter der Nr. VR 17169 eingetragen.

§ 4

Mittel

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
- Jahresmitgliedsbeiträge,
 - Spenden und Stiftungen,
 - sonstige Einnahmen.
- (2) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufnahmeanusschuss, der, wenn dazu nicht andere Mitglieder des Vereins bestimmt wurden, aus den Mitgliedern des Vorstands des Vereins besteht.

- (4) Mit dem Aufnahmeantrag teilt das Mitglied dem Vorstand seine ladungsfähige postalische Anschrift und gültige E-Mail-Adresse mit und erklärt, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, insbesondere ein PC mit Internetzugang vorhanden ist. Der Vorstand ist über jede Änderung des Namens und/oder Kontaktdaten unverzüglich zu informieren. Über die Mitglieder wird ein Mitgliederverzeichnis geführt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird das betreffende Mitglied aus dem Verzeichnis gestrichen, sobald für eine weitere Speicherung eine Rechtsgrundlage nicht mehr besteht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen sowie durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 30.09. des Austrittsjahres gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (7) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstößt (vereinsschädigendes Verhalten) oder wiederholt schuldhaft der Satzung oder den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (8) Entrichtet ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht, wird das Mitglied im vereinfachten Ausschlussverfahren aus der Mitgliederliste gestrichen und zeitnah davon entsprechend informiert.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen kalenderjährlichen Vereinsbeitrag. Die Mindesthöhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrags ist in der **Beitragsordnung** geregelt und wird auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Beirat
 - der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und für ihre Auslagen keine Entschädigung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden – soweit nicht anders festgelegt – mit einfacher Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Nichtteilnahme die seines Stellvertreters bzw. des Versammlungsleiters.
- (5) Der Vorstand kann abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB nach seinem freien Ermessen beschließen und in der Einladung darauf hinweisen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können ("Online-Mitgliederversammlung").

Außerhalb einer Präsenz- oder Online-Mitgliederversammlung kann die Stimmabgabe und Beschlussfassung der Mitglieder auch ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Versammlung in Textform (Umlaufverfahren) erfolgen, wenn alle Vereinsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären und soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als diesbezügliche Zustimmung.

- (6) Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowohl in einer Präsenzversammlung als auch in einer Online-Mitgliederversammlung und für die Stimmabgabe im Vorhinein beschließt der Vorstand eine gesonderte **Wahlordnung**. Die Wahlordnung ist nicht Satzungsbestandteil und darf der Satzung nicht widersprechen; im Zweifel gehen die Regelungen der Satzung vor.

Der Vorstand ist auch für die Änderung und Aufhebung der Wahlordnung zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist – neben sonstigen in dieser Satzung genannten Zuständigkeiten – insbesondere zuständig für:
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über das vergangene Vereinsjahr bzw. die vergangenen Vereinsjahre;
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des vergangenen Vereinsjahres bzw. der vergangenen Vereinsjahre;
 - die Entlastung des Beirats und des Vorstands;
 - die Beschlussfassung über die auf Vorschlag des Beirats vorgelegten Haushaltspläne für das kommende Vereinsjahr bzw. die kommenden Vereinsjahre;
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - die Beschlussfassung über die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben;
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats (§ 9 der Satzung), sofern diese nicht kraft Amtes dem Beirat angehören.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung mit ihren Beschlüssen und Wahl- / Abstimmungsergebnissen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern.
- (2) Der Ordinarius des Lehrstuhls für Massivbau der Technischen Universität München gehört dem Beirat kraft Amtes an.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, für die Wahl des Beirats Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese Wahlvorschläge müssen schriftlich spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Beirats sollen über besondere Erfahrungen im Bereich der Massivbauweise verfügen und in führenden Stellen in den von ihnen vertretenen Bereichen tätig sein.

- (5) Für die Wahl des Beirats werden in der Mitgliederversammlung bis zu fünf Vorschlagslisten getrennt für die Gruppen
- Bauwirtschaft und Baustoffindustrie
 - Bauverwaltung und Bauherrn
 - Beratende Ingenieure und Prüfsingenieure
 - Wissenschaft
 - Studierende des Bauingenieurwesens der TU München
- vorgelegt.
- (6) Aus jeder Gruppe werden in getrennten Wahlgängen jeweils bis zu zwei Personen in den Beirat gewählt. Als gewählt gelten die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Anstelle getrennter Wahlgänge ist es auch zulässig, die Wahl des Beirats mit einer Wahlliste durchzuführen, die einen Gesamtvorschlag für die Mitglieder des Beirats enthält.
- (7) Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (8) Eine Abberufung einzelner der von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Dazu zählt zum Beispiel das Vollenden des Studiums eines studentischen Mitglieds des Beirats. In diesem Fall kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Beirats aus dem Kreis der studentischen Mitglieder gewählt werden.
- (9) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt automatisch auch die Zugehörigkeit zum Beirat und gegebenenfalls zum Vorstand.
- (10) Der Beirat hat sowohl beratende als auch mitbestimmende Funktionen im Verein. Über die durch die fach- bzw. erfahrungsspezifische Expertise seiner Mitglieder vorhandene Beratung des Vereins hinaus sollen diese auch zur Entscheidungsfindung des Vereins maßgeblich beitragen.

Vorstand und Beirat arbeiten kollegial und kooperativ zusammen. Der Vorstand informiert den Beirat rechtzeitig über alle Vorgänge, die er für wesentlich hält, und legt dem Beirat die für den Verein wesentlichen und nach der Vereinssatzung vorgesehenen Angelegenheiten (§ 2 der Satzung) zur Beratung und Beschlussfassung vor. Wesentliche Angelegenheiten sind insbesondere solche, deren Entscheidungen langfristige strategische Auswirkungen, erhebliche Auswirkungen auf das Zusammenwirken der verschiedenen Organe innerhalb des Vereins und auf die Außendarstellung des Vereins haben oder haben können.

Insbesondere ist der Beirat zuständig für:

- die Wahl des Vorstands (§ 10 dieser Satzung);
- Wahl von Ausschüssen nach Bedarf;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Vereinsjahres bzw. der kommenden Vereinsjahre;
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Vereins;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und von Fachtagungen;
- Berichte, Verhandlungen und Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins,

soweit eine Aufgabe nicht der Beschlussfassung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. In letzterem Fall gilt der Beschluss des Beirats als Vorlage zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

- (11) Der Beirat tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. § 8 Abs.5 und 6 gelten entsprechend.
- (12) Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Beiratssitzungen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, und bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (13) Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die zugleich dem Beirat angehören. Er besteht aus
 - dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer und
 - ggf. einem Vorstandsmitglied ohne Amt.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter innehaben.

- (2) Der Ordinarius des Lehrstuhls für Massivbau der Technischen Universität München gehört dem Vorstand kraft Amtes an; mindestens zwei und höchstens vier weitere Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte des Beirats mit der Mehrzahl seiner Stimmen gewählt.

Die vom Beirat gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich, wer das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers übernimmt.

- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand hat die Aufgabe:
 - die Haupttätigkeitsfelder des Fördervereins Massivbau der TU München zu planen;
 - die vom Beirat und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sofern dafür nicht ein anderes Organ des Vereins zuständig ist, umzusetzen und auszuführen;
 - Erstellung des Jahresberichts über das vergangene Vereinsjahr.

- (5) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands, die nicht klar einem Vorstandsamt zugewiesen sind, wird von seinen Mitgliedern untereinander einvernehmlich festgelegt.
- (6) § 9 Abs.11 bis 13 gelten für die Sitzungen des Vorstandes und seine Beschlussfassungen entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von § 9 Abs.12 S.2 für die Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der jeweiligen Sitzung teilnehmen müssen.

§ 11

Vertretung des Vereins

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten lediglich durch den Vorstand (§ 26 BGB).
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt, wird sich dabei aber stets an die von Beirat und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Weisungen halten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Rechnungen des abgelaufenen und des laufenden Jahres sowie der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Sollte in einem Jahr eine Wahl der Rechnungsprüfer nicht erfolgen, so gelten die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer als auch für das laufende Jahr gewählt.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Von der Abänderungsmöglichkeit ist § 16 dieser Satzung ausgeschlossen. Ein etwaiger Beschluss über eine Änderung des § 2 bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.
- (2) Soweit (insbesondere durch gesetzliche Vorgaben) Änderungen ausschließlich der textlichen Fassung der Satzung, d.h. ohne inhaltliche Änderungen, erforderlich sein sollten, können diese abweichend von Abs.1 durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 15

Hinweise zum Datenschutz

- (1) Der Verein nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und beachtet die datenschutzrechtlichen Regelungen und Bestimmungen. Der Verein sieht sich verpflichtet, mit personenbezogenen Daten nach den Regelungen der DSGVO und anderer geltender Datenschutzvorgaben sorgsam umzugehen.
- (2) Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ergreift der Verein alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Datenschutzerklärung des Vereins und Kontaktdaten des Verantwortlichen werden im Internet (insb. auf der Homepage des Vereins) veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Lehrstuhl für Massivbau der Technischen Universität München zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.
- (2) Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Beitragsordnung

des Fördervereins Massivbau der TU München

(Stand 20. November 2000)

Der Mindestbeitrag je Kalenderjahr beträgt für:

1. Natürliche Personen

- Studenten, Promotionsstudenten 10,- Euro
- Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter,
Mitarbeiter der Technischen Universität München,
Absolventen bis zu 5 Jahre nach bestandener
letzter Prüfung 30,- Euro
- Ehrenmitglieder beitragsfrei
- Sonstige 50,- Euro

2. Firmen, Verbände und juristische Personen

- kleinere und mittlere Firmen, Verbände
und juristische Personen
(bis einschl. 100 Mitarbeiter) 250,- Euro
- große Firmen, Verbände und juristische
Personen (über 100 Mitarbeiter) 500,- Euro

Der Vereinsbeitrag dient gemeinnützigen Zwecken und ist daher als Sonderausgabe steuerbegünstigt.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im 1. Quartal eines Jahres fällig.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Mitglieder zahlen im Beitrittsjahr den vollen Jahresbetrag.